

Bundesministerium
Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport

Bericht nach § 1 Abs. 4 Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler

Monatsbericht für März 2021

Wien, März 2021

1 Allgemeines

Auf Basis der Beschlüsse des Nationalrats vom 17. Juni 2020 und des Bundesrats vom 2. Juli 2020 trat das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (BGBl. I Nr. 64/2020) am 7. Juli 2020 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurde der Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler („Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“) beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet.

Gemäß § 1 Abs. 4 leg. cit. hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport dem Kulturausschuss sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

Aus den Mitteln der „Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler“ werden an Künstlerinnen und Künstler, die sich auf Grund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, Unterstützungsleistungen als privatwirtschaftliche Förderungen zur Abfederung von Einnahmenausfällen gewährt, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen. Gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes hat sich der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Abwicklung der Sozialversicherunganstalt der Selbständigen (SVS) zu bedienen.

Die Richtlinie trat am 8. Juli 2020 in Kraft, sodass seither Anträge bearbeitet werden und Auszahlungen erfolgen können.

2 Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler

Ziel der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler ist es sicherzustellen, Künstlerinnen und Künstlern, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 besonders betroffen sind, eine spezifische Unterstützung zukommen zu lassen, da sie von diesen Maßnahmen als erste betroffen waren und die Einschränkungen ihre Verdienstmöglichkeiten besonders lange schmälern werden.

2.1 Ausgestaltung der Förderung

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 13. März 2020 gemäß § 2 GSVG als Künstlerinnen und Künstler in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert sind.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen im Sinne des vorhergehenden Absatzes, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG von der Sozialversicherung ausgenommen sind und gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG zum 13. März 2020 freiwillig in der Sozialversicherung versichert sind.

Hat am 13. März 2020 keine Versicherung aufgrund selbständiger künstlerischer Tätigkeit gemäß den vorstehenden Absätzen bestanden, kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn spätestens am 13. Juni 2020 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbständiger künstlerischer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eingelangt ist.

Ebenfalls umfasst sind Personen, die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 13. März 2020 künstlerisch tätig im Sinne dieser Richtlinie sind.

Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind nicht antragsberechtigt.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind überdies nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- Hauptwohnsitz in Österreich.
- Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage im Sinne eines Unvermögens, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken oder eine Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit.

Die Beihilfe besteht aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die maximale Beihilfenhöhe von 6.000 Euro galt bis 7. Oktober 2020 für Antragstellerinnen/Antragsteller, die die Beihilfevoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen.

Sofern Leistungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBI. I Nr. 16/2020 bezogen und/oder zugesagt wurden, finden Anrechnungen im Rahmen des gegenständlichen Fonds statt. Derartige Leistungen bzw. Leistungszusagen sind im Zuge der Antragstellungen anzugeben und werden von der maximal möglichen Beihilfenhöhe vor Auszahlung in Abzug gebracht.

2.2 Richtlinienänderungen im Jahr 2020

Durch die sich seit Anfang September verschärfende Covid-19-Situation kam es derzeit wieder vermehrt zu Einschränkungen und Absagen bei Veranstaltungen, künstlerischen Darbietungen und kulturellen Vermittlungstätigkeiten, was sich negativ auf die finanzielle Situation von Künstlerinnen und Künstlern auswirkte.

Im Ministerrat vom 7. Oktober 2020 hat die Bundesregierung daher beschlossen, die Höhe der Unterstützung aus der Überbrückungsfinanzierung auf maximal 10.000 Euro anzuheben. Personen, die bereits eine Unterstützung erhalten haben, konnten eine Erhöhung beantragen. Die Beihilfe wurde weiterhin in Form einer Einmalzahlung gewährt.

Die Erhöhung trat mit 7. Oktober 2020 in Kraft. Die dafür notwendigen Änderungen in der Richtlinie wurden wie im zugrundeliegenden Bundesgesetz vorgesehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgenommen.

Mit 17. November 2020 wurde eine Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.300 Euro eingeführt, die mit 7. Dezember 2020 auf 2.000 Euro aufgestockt wurde. Die dafür notwendigen Änderungen in der Richtlinie wurden wie im zugrundeliegenden Bundesgesetz vorgesehen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgenommen. Der Anspruch besteht nur, sofern kein Anspruch auf Umsatzersatz iSd der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBI. II Nr. 467/2020 besteht.

2.3 Ausgestaltung der Förderung im Jahr 2021

Die Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler wurde mit Novelle des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 146/2020 bis 31. Dezember 2021 verlängert und das Budgetvolumen von 90 auf 110 Mio. Euro angehoben.

Für die Antragstellung seit dem 15. Jänner 2021 können rückwirkend Anträge für das Jahr 2020 gestellt werden. Die maximale Beihilfenhöhe beträgt 10.000 Euro und es müssen die Anspruchsvoraussetzungen gemäß Richtlinie (vgl. Punkt 4 der Richtlinie bzw. die Darstellung in Kapitel 2.1. dieses Berichts) vorliegen.

Für Anträge für das Antragsjahr 2021 gelten die nachstehenden Voraussetzungen (vgl. Punkt 4 der Richtlinie).

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 1. November 2020 gemäß § 2 GSVG als Künstlerinnen und Künstler in der Sozialversicherung der Selbständigen pflichtversichert sind. Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen im Sinne des vorhergehenden Absatzes, die gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 GSVG von der Sozialversicherung ausgenommen sind und gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 GSVG zum 1. November 2020 freiwillig in der Sozialversicherung versichert sind.

Hat am 1. November 2020 keine Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit gemäß den vorstehenden Absätzen bestanden, kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn spätestens am 1. November 2020 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbstständiger künstlerischer Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen eingelangt ist.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Personen, die gemäß Pkt. 4.1. der Richtlinie für das Jahr 2020 antragsberechtigt sind, und Personen, die im Jahr 2018 und/oder 2019 pflichtversichert waren und zum Stichtag 1. November 2020 künstlerisch tätig im Sinne dieser Richtlinie sind.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind überdies nachfolgende Punkte kumulativ zu erfüllen:

- Hauptwohnsitz in Österreich.
- Vorliegen einer durch COVID-19 verursachten wirtschaftlichen Notlage im Sinne eines Unvermögens, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken oder eine Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit.

Sofern Leistungen aus dem Härtefallfonds gemäß Härtefallfondsgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 bezogen und/oder zugesagt wurden, finden Anrechnungen im Rahmen des gegenständlichen Fonds statt. Derartige Leistungen bzw. Leistungszusagen sind im Zuge der Antragstellungen anzugeben und werden von der maximal möglichen Beihilfenhöhe vor Auszahlung in Abzug gebracht.

Auch im Jahr 2021 besteht die Möglichkeit eine Lockdown-Kompensation für die Monate November/Dezember 2020 zu beantragen.

Mit der Änderung der Richtlinie, die mit 22. Februar 2021 in Kraft getreten ist und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgenommen wurde, wurde eine weitere Lockdown-Kompensation für die Monate Jänner/Februar 2021 in Höhe von 1.000 Euro geschaffen. Zugleich wird die Antragsmöglichkeit für einen regulären Zuschuss bis 30. Juni 2021 verlängert und die Zuschusshöhe für 2021 ab 1. April 2021 auf 6.000 Euro erhöht.

Die neuerliche Richtliniänderung – mit Inkrafttreten am 1. April 2021 – sieht zusätzlich eine abermalige Lockdownkompensation für März/April 2021 in Höhe von 1.000 Euro vor.

2.4 Abwicklung der Überbrückungsfinanzierung für Künstlerinnen und Künstler über die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Gemäß § 189a ff GSVG ist die SVS auch für das KünstlerInnen-Servicezentrum zuständig, das u.a. eine Beratungsfunktion hat. Dies war neben den verfügbaren Ressourcen und Daten ein Grund, die SVS als Abwicklungsstelle für die Überbrückungsfinanzierung auszuwählen.

Anträge können elektronisch mittels Formular eingereicht werden und sind – nach Maßgabe der budgetären Bedeckung – bis zum 31. Dezember 2021 möglich.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt vier bis fünf Werkstage.

2.5 Information für Antragstellerinnen und Antragsteller

Die SVS hat auf ihrer Website umfassende Informationen zur Antragstellung in Form von Fragen und Antworten bereitgestellt. Die zugrundeliegende Richtlinie wird sowohl auf der Website der SVS als auch auf jener des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport veröffentlicht. Zusätzlich können Anfragen an das Servicecenter der SVS gerichtet werden.

3 Anträge und Auszahlungen im März 2021

	31. März 2021	Gesamt (07/2020 – 03/2021)
Zusagen (=Auszahlungen)	5.557	33.436
Ablehnungen	107	1.723
Anträge in Abklärung*	311	-
Auszahlungen in TEUR	9.770	98.624

* jeweils Angabe zum Monatsletzten, keine Kumulierung

Von Juli 2020 bis inklusive März 2021 erhielten insgesamt 9.075 Personen mindestens eine bzw. fünf Auszahlungen der SVS Überbrückungsfinanzierung:

- Erstbetrag in Höhe von 6.000 Euro bzw. ab 7. Oktober 2020 in Höhe von 10.000 Euro (abzüglich einer bereits geleisteten Zahlung aus dem Härtefallfonds),
- Erhöhungsbetrag von 4.000 Euro (abzüglich einer bereits geleisteten Zahlung aus dem Härtefallfonds, nur für Anträge vor dem 7. Oktober 2020 relevant),
- Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.300 Euro bzw. ab 7. Dezember in Höhe von 2.000 Euro,
- ggf. Erhöhungsbetrag der Lockdown-Kompensation von 700 Euro (falls die bereits geleistete Lockdown-Kompensation noch nicht die Erhöhung beinhaltet hat),
- Beihilfe 2021 in Höhe von 3.000 Euro für das 1. Quartal 2021,
- Lockdown-Kompensation in Höhe von 1.000 Euro für die Monate Jänner/Februar 2021, Beantragung seit 22. Februar 2021 möglich.

Die durchschnittlich ausbezahlte Förderung pro Person für den Zeitraum Juli 2020 bis 31. März 2021 beträgt 10.867,66 Euro.

3.668 Anträge auf eine Lockdown-Kompensation für die Monate Jänner/Februar 2021 in Höhe von 1.000 Euro wurden im März 2021 bewilligt und ausbezahlt. Die Lockdown-Kompensation in Höhe von 2.000 Euro für die Monate November/Dezember 2020 wurde für 424 Anträge positiv bewilligt.

Im März wurden 36 Anträge auf Grund der mangelnden Erfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich der Sozialversicherung der Selbständigen (siehe 2.1, Ausgestaltung der

Förderung) abgelehnt. Dies stellt mit insgesamt 1.077 Fällen den am öftesten zutreffenden Grund für eine Ablehnung dar.

3.1 Geschlechterspezifische Darstellung

Das Verhältnis Frauen zu Männer bei den positiv erledigten Anträgen beträgt 42% zu 58%.

Das entspricht dem Wert aus dem Vormonat Februar und unterliegt gesamtheitlich betrachtet nahezu kaum Schwankungen.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht der positiv erledigten Anträge der Monate Juli 2020 bis März 2021 nach Frauen und Männern.

	Juli 2020		August 2020		September 2020	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Männer	2.036	9.861	546	2.633	333	1.627
Frauen	1.419	7.162	389	1.941	235	1.164
Summe	3.455	17.023	935	4.574	568	2.791

	Oktober 2020		November 2020		Dezember 2020	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	In TEUR
Männer	1.665	7.496	3.206	9.247	4.626	8.929
Frauen	1.098	5.001	2.224	6.448	3.183	6.047
Summe	2.763	12.497	5.430	15.695	7.807	14.976

	Jänner 2021		Februar 2021		März 2021	
	Anzahl	in TEUR	Anzahl	In TEUR	Anzahl	In TEUR
Männer	2.490	7.901	1.591	4.553	3.239	5.751
Frauen	1.705	5.491	1.135	3.353	2.318	4.019
Summe	4.195	13.392	2.726	7.906	5.557	9.770

3.2 Darstellung nach Bundesland

Bei der Auswertung nach Bundesland – ebenfalls bezogen auf die positiv erledigten Anträge – entfallen 61% auf Wien. Im Vergleich der Monate Juli 2020 bis März 2021 zeigt sich eine nahezu gleichbleibende Verteilung auf die Bundesländer mit geringfügigen Schwankungen.



